



Amtlicher Teil

Beschluss FLV Nr. 046/02 vom 11. Juni 2002

2. Über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushalt 2002

01 Den über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen zu Gunsten der in der Anlage genannten Haushaltsstellen wird zugestimmt.

Anlage

Über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung

1. Verwaltungshaushalt

1.1. Rechtsamt

	HH-Stelle	Bezeichnung	überplanmäßige Mittelbereitstellung	
Mehrausgabe	02300.65500	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	+	100.000 EUR
Deckung durch:				
Minderausgabe	02000.64610	Gemeindeunfallversicherung	/.	100.000 EUR
Begründung:	Die Umsetzung dient der Deckung der entstandenen Mehrausgaben für Gerichts- und Anwaltskosten.			

1.2. Sportamt

	HH-Stelle	Bezeichnung	überplanmäßige Mittelbereitstellung	
Mehrausgabe	56200.64300	Umsatzsteuer/Vorsteuer	+	80.000 EUR
Deckung durch:				
Mehreinnahme	56200.15910	Erstattung Umsatzsteuer	+	80.000 EUR
Begründung:	Anpassung des Vorsteuerkontos wegen zusätzlicher Mittelbereitstellung für die Investmaßnahme Eisschnelllaufhalle.			

1.3. Amt für Sozial- und Wohnungswesen

	HH-Stelle	Bezeichnung	überplanmäßige Mittelbereitstellung	
Mehrausgabe	43610.54300	Bewachungskosten	+	63.346 EUR
Deckung durch:				
Mehreinnahme	43610.16120	Erstattung vom Land	+	63.346 EUR
Begründung:	Umstellung der Bewachungsleistung für Objekt Schlachthofstr., die Kosten werden vom Land erstattet, die Bestätigung des LVA liegt mit Schreiben vom 03.12.2001 vor.			

2. Vermögenshaushalt

2.1. Sportamt

	HH-Stelle	Bezeichnung	überplanmäßige Mittelbereitstellung	
Mehrausgabe	56200.96130	Bau Eisschnelllaufhalle	+	156.360 EUR
Deckung durch:				
Mehreinnahmen	56200.36010	Zuweisung vom Bund	+	45.000 EUR
	56200.36100	Zuweisung vom Land	+	111.360 EUR
Begründung:	Einarbeitung des FÖM-Bescheid der Oberfinanzdirektion Erfurt vom 25.04.2002 sowie des 2. Änderungsbescheides des Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit vom 28.11.2001			

2.2. Schulverwaltungsamt

	HH-Stelle	Bezeichnung	überplanmäßige Mittelbereitstellung	
Mehrausgabe	23100.94011	Spezialschulteil A.-Schweitzer-Gymnasium	+	175.000,00 EUR
	20000.93510	Kauf Schulverwaltungs-Software	+	100.000,00 EUR
	20000.94012	Schulnetzkonzeption	+	15.799,84 EUR
Deckung durch:				
Mehreinnahme	20000.36102	Investitionspauschale Schulen	+	290.799,84 EUR
Begründung:	Mehreinnahmen - gemäß Bescheid über die Gewährung der Investitionspauschale 2002 vom 30. April 2002 - und deren ausgabeseitige Untersetzung.			

2.3. Stadtkämmerei

	HH-Stelle	Bezeichnung	überplanmäßige Mittelbereitstellung	
Mehrausgabe	79500.94110	Bau Planstraße A, GVZ	+	300.000 EUR
Deckung durch:				
Mehreinnahme	79500.36110	Zuweisung vom Land	+	300.000 EUR
Begründung:	Einarbeitung ein Teilbetrages aus dem FÖM-Bescheid des ThürLVA v. 27.12.2001 mit der Projektnummer 27160694.			

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az.N0039/2002-1131-08

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die VEAG Vereinigte Energiewerke AG, Chausseestraße 23, 10115 Berlin einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende 380-kV Freileitung Pulgar – Vieselbach 589/590 Abschnitt Mast 100 bis Portal UW Vieselbach mit einer Schutzstreifenbreite von 28,6 m an den Masten bis 102,0 m zwischen den Masten gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung Vieselbach Flur 3; 4 und 8 sowie Wallichen Flur 3 und 4 können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446),

dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr,
donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw.
nach vorheriger Terminvereinbarung
einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 12. Juni 2002

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen
Im Auftrag
gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Hubschrauber-Sonderlandeplatz Waltersleben

Auf Bitte des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referat 550 / Luftverkehr, erfolgt die nachfolgende Bekanntmachung:

Genehmigung zur Anlegung und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Waltersleben (Dachlandeplatz Möbelhaus Höffner) der Krieger Grundstück GmbH, Berliner Chaussee 13, 16559 Kreuzbruch

Mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referat Luftverkehr vom 28. Mai 2002, Az. 550.31-3721.04-1/2002, wurde der Krieger Grundstück GmbH die Genehmigung zur Anlegung und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz erteilt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Postfach 22249, 99403 Weimar (Postadresse) oder Weimarplatz 4, 99423 Weimar (Hausadresse) einzulegen.

* * *

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid sowie die Platzdarstellungskarte im Maßstab 1:500 liegen gemäß § 6 Abs. 5 Luftverkehrsgesetz i.V.m. § 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Zeit vom 08. Juli 2002 bis zum 19. Juli 2002 im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoß, innerhalb der

Öffnungszeiten Montag und Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr,
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Darüber hinaus können die Unterlagen zu den Sprechzeiten eingesehen werden in der Außenstelle der Stadtverwaltung in Erfurt-Waltersleben, Neustadt 16, Donnerstag 15.00 - 17.00 Uhr. Sie können auch beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Luftverkehr, Weimarplatz 4 (Haus 2), 99423 Weimar, eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Genehmigung gegenüber den Betroffenen als zugestellt (§ 6 Abs. 5 Luftverkehrsgesetz i.V.m. § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss StU 005/02 vom 11. Juni 2002 Förderung von Projekten und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung

01 Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltplanung beschließt die Vergabe der Zuschüsse an Verbände und Umweltgruppen 2002 gemäß Anlage.

* * *

Hinweis: Der Beschluss liegt mit Anlage im Bürgerservice zur Einsichtnahme aus.

Beschluss GuS 004/02 vom 22. Mai 2002 Prioritätenliste für Neuansträge und Verlängerung von Strukturanpassungsmaßnahmen im Bereich Soziale Dienste 2002 (4. Vorlage)

01 Die Prioritätenliste (4. Vorlage) für Neuansträge und Verlängerungen von SAM für das Jahr 2002 wird bestätigt.

Hinweis: Der Beschluss liegt mit Anlage im Bürgerservice zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beschluss FLV Nr. 033/02 vom 28. Mai 2002 Aufhebung des Sperrvermerkes der Mittelzuführung für die Tourismus GmbH

Die Haushaltssperre, die im Haushalt 2002 durch den Stadtratsbeschluss 004/02 vom 23. Januar 2002 unter Nr. 12 festgelegt wurde, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Öffnungszeiten des Informationszen- trums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Freitag von 9 bis 12 Uhr

Hinweis

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst, Rathaus, Zimmer 216, Telefon 6552004 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

Ab sofort hängen auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse im Bürgerservice aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister
Anschrift: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1
Telefon 6 55 21 20/25 · Telefax 6 55 21 29

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Vertrieb: Zeitungsgruppe Thüringen

Erscheinungsweise: in der Regel 14täglich, kostenlos
verteilt an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 66,50 EUR
jährlich. Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

Beschluss SuS 002/02 vom 23. Mai 2002 **Sportförderantrag des FSV Thuringia e.V.** **zum 29. Erfurter Silvesterlauf**

01 Der Antrag des FSV Thuringia Erfurt e.V. zum 29. Erfurter Silvesterlauf wird in Höhe von 850,00 EUR nach Eingang der Nachweise bestätigt.

Beschluss SuS 003/02 vom 23. Mai 2002 **Grundschule am Steigerwald Erfurt**

01 Die Staatliche Grundschule 30, Goethestraße 72 in Erfurt wird zukünftig unter folgender Bezeichnung geführt:

Grundschule am Steigerwald Erfurt
Staatliche Grundschule
Goethestraße 72, 99096 Erfurt

Beschluss JHA 011/02 vom 08. Mai 2002 **Änderung der Mitgliedschaft im Kriminalpräventiven Rat**

01 Der Jugendhilfeausschuss benennt als neues Mitglied für den Kriminalpräventiven Rat

neu Steffen Joost **bisher** Claudia Plöttner

Beschluss JHA 012/02 vom 08. Mai 2002 **Neubenennung**

Mitglied für den zeitweiligen Unterausschuss Jugendhilfeplanung

01 Der Jugendhilfeausschuss benennt als Nachfolger für Frau Birgitt Catrin Vater, Herrn Christian Garbe für den zeitweiligen Unterausschuss.

Beschluss JHA 013/02 vom 5. Juni 2002 **Nutzung des Objektes Györer Straße 17 durch den „Kyokushinkai Karate Verein Erfurt e.V.“**

01 Der Nutzung des kommunalen Objektes Györer Straße 17 durch den „Kyokushinkai Karate Verein Erfurt e.V.“ wird zugestimmt. Die Übergabe ist daran gebunden, dass der Träger neben vereinsinternen Zwecken Angebote im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII unterbreitet.

Beschluss JHA 014/02 vom 5. Juni 2002 **Kriterien zur Förderung des Ehrenamtes im Bereich Jugendhilfe**

01 Die Vergabe der Mittel zur Förderung des Ehrenamtes im Bereich Jugendhilfe erfolgt nach Kriterien:

- Priorität 1 Maßnahmen, die dazu dienen, ehrenamtlich Tätigen Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit von Nutzen sind, anzubieten.
- Priorität 2 Maßnahmen, die dazu dienen, Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren sowie bei der Ausübung des Ehrenamtes zu unterstützen.
- Priorität 3 Maßnahmen, die dazu dienen, Veranstaltungen durchzuführen, auf denen Personen oder Personengruppen, die ehrenamtliche Tätigkeiten verrichten, öffentlich ausgezeichnet werden.
- Priorität 4 Maßnahmen, die dazu dienen, individuelle Würdigungen ehrenamtlich Tätiger vorzunehmen.

02 Die Prüfung der beantragten Maßnahmen erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes nach Aktenlage auf der Grundlage der eingereichten Anträge. Eine inhaltliche Wertung der Maßnahmen selbst bzw. der Tätigkeit des Antragstellers erfolgt nicht. Der Vorschlag zur Vergabe der Fördermittel wird dem Jugendhilfeausschuss nach vorheriger Beratung in der Liga zur freien Wohlfahrtspflege der Stadt Erfurt zur Bestätigung vorgelegt.

Beschluss JHA 015/02 vom 5. Juni 2002 **Änderung der Geschäftsordnung** **für den Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Erfurt**

01 Die Änderungen werden bestätigt.

* * *

Anlage

Änderung der Geschäftsordnung

Art. 1:

§ 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Ausschusses sind gemäß § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung darf erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.“

§ 5 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Art. 2:

§ 8 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag und schriftlicher Begründung.“

Art. 3:

§ 15 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen und zu Protokoll zu geben, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.“

Art. 4:

§ 16 Absatz 2 Buchstabe (d) wird wie folgt geändert:

„die Beschlussergebnisse, einschließlich der abgegebenen Stimmen (JA, NEIN, Enthaltung)“

Art. 5:

§ 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Gemäß § 13 der Satzung des Jugendamtes setzt der Jugendhilfeausschuss einen ständigen Unterausschuss ein.“

Die Absätze 2 bis 9 werden an dieser Stelle gestrichen. Die gestrichenen Absätze werden wie in Art. 6, 7 und 8 beschrieben als § 18 Abs. 2 - 7, 19, 20 und 21 eingefügt bzw. neu gefasst.

Art. 6:

§ 18 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Der ständige Unterausschuss besteht aus je einem stimmberechtigten Mitglied der durch die Fraktionen des Erfurter Stadtrates benannten Personen (§ 6 Abs. 2 Buchstabe a der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Erfurt) sowie aus je einem stimmberechtigtem Mitglied von den anerkannten Trägern gewählter Organisationen (§ 6 Abs. 2 Buchstabe b der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Erfurt) und einem beratenden Mitglied der Verwaltung des Jugendamtes.“

§ 18 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zusammensetzung von zeitweiligen Unterausschüssen regelt der Jugendhilfeausschuss durch Beschluss. Die Mehrheit der Mitglieder des Unterausschusses muss Mitglied des Jugendhilfeausschusses sein.“

§ 18 Absatz 3 wird um Satz 2 ergänzt:

„Es kann ein 2. Stellvertreter benannt werden.“

§ 18 Absatz 4 wird gestrichen

§ 18 Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt ergänzt.

„Alle Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten zu den Sitzungen der Unterausschüsse eine Einladung.“

§ 18 Absatz 6 wird gestrichen

§ 18 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Unterausschüsse benennen sich ihren Vorsitzenden und ihren stellvertretenden Vorsitzenden selbst. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter muss Mitglied des Jugendhilfeausschusses sein.“

Art. 7

§ 19 Aufgaben und Kompetenzen

(1) Die Unterausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorberatung von Vorlagen für den Jugendhilfeausschuss durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses oder auf Antrag eines Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses,
- Durchführung von Anhörungen in Vorbereitung von Sitzungen des Jugendhilfeausschusses auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses,
- sonstige Aufgaben, die der Jugendhilfeausschuss dem Unterausschuss durch Beschluss überträgt.

§ 18 Absatz 8 wird neu § 19 Absatz 2

Danach wird neu § 20 Absatz 1 mit folgender Fassung eingefügt:

„Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes und dem Vorsitzenden des Unterausschusses.“

§ 18 Absatz 9 wird neu § 20 Absatz 2 mit folgender geänderter Fassung:

„Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen findet diese Geschäftsordnung für die Arbeit des ständigen und der zeitweiligen Unterausschüsse sinngemäß Anwendung, insbesondere die Bestimmungen zur Einberufung, Einladung, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung, Eintritt in die Tagesordnung/Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift.“

Art. 8:

§ 19 wird zu § 21 (neu) und die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

§ 21 Änderung der Geschäftsordnung

Art. 9:

§ 20 (alt) wird zu § 22 (neu)

Art. 10:

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 1. September 2002 in Kraft.

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes vom 29. Mai 2002

Auf der Grundlage der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – in der Neufassung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477), der §§ 2 ff. des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHAG) vom 12. Januar 1993 (GVBl. S. 45) und der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), hat der Erfurter Stadtrat in seiner Sitzung am 24.04.2002 (Beschluss Nr. 042/02) folgende Satzung beschlossen:

Art. 1:

• § 8 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes kann sachkundige Mitarbeiter des Amtes zu Einzelfragen hinzuziehen.“

• Absatz 2 Buchstabe (i) wird wie folgt geändert:

„der Stadelternbeirat Kindertagesstätten“

• Absatz 2 Buchstabe (j) wird wie folgt geändert:

„die Kreiselternvertretungen der Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien sowie Förderschulen“

• Absatz 2 Buchstabe (k) wird wie folgt geändert:

„die Kreisschülervertretungen der Regelschulen, Gymnasien sowie Förderschulen“

Art. 2:

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Jugendhilfeausschuss Unterausschüsse bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.“

Art. 3:

Die Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 21. Mai 2002 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 29. Mai 2002
gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss JHA 016/02 vom 5. Juni 2002
Anerkennung der „Bildungswerk für berufsbezogene Aus- und Weiterbildung gGmbH“ gemäß § 75 SGB VIII

01 Die „Bildungswerk für berufsbezogene Aus- und Weiterbildung gGmbH“ wird für den Bereich des § 13 SGB VIII im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt als Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des § 75 Abs. 1 SGB VIII anerkannt.

Beschluss JHA 017/02 vom 5. Juni 2002
Projekt „Sozialarbeit an Berufsschulen“

01 Das als Anlage beigefügte Anschreiben wird bestätigt und an das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit weitergeleitet.

Anlage

Projekt „Sozialarbeit an Berufsschulen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 28.03.2002, das von der Verwaltung des Jugendamtes Erfurt am 14.05.2002 an den Unterausschuss „Jugendarbeit“ des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Erfurt weitergeleitet wurde, erteilt Ihnen der Jugendhilfeausschuss folgende Antwort:

Die fachliche Einschätzung der Verwaltung des Jugendamtes als auch die Beurteilung der Notwendigkeit des Projektes und die Aussagen der Verwaltung zu dessen Fortführung nach Auslaufen der ESF-Förderung wird vom Jugendhilfeausschuss geteilt.

Dennoch seien ein paar grundlegende Aussagen zur finanziellen Situation der Landeshauptstadt Erfurt im Allgemeinen und im Bereich der Jugendhilfe im Besonderen gestattet.

Wie Sie wissen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss innerhalb des durch Ratsbeschlüsse, Satzung des Jugendamtes und die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel gesetzten Rahmens in allen Bereichen der Jugendhilfe.

Nachdem das Haushaltsjahr 2000 mit einem Fehlbetrag von 2.364.924 EUR abgeschlossen werden musste, betrug er im Jahr 2001 18.220.572 EUR. Bereits in der Würdigung des Haushaltsplanes und seiner Anlagen des Jahres 2001 der Landeshauptstadt Erfurt durch das Landesverwaltungsamt heißt es:

„... Daher empfehlen wir, insbesondere die Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke, die Zuschüsse an öffentliche, wirtschaftliche und private Unternehmen, sowie die sozialen Leistungen auf ihre Notwendigkeit und Höhe hin zu überprüfen.“

Für die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Landeshauptstadt Erfurt für das Haushaltsjahr 2002 heißt es im Hinweis 1:

„Angesichts eines diesjährig zu erwartenden Fehlbetrags der lfd. Rechnungen von rd. 12 Mio. EUR sollten Mehreinnahmen und Minderausgaben des Verwaltungshaushaltes, soweit letztgenannte nicht zur Deckung von Mehrausgaben i. S. d. § 18 Thür-

GemHV benötigt werden, zur Reduzierung des Zuführungsbetrages vom Vermögenshaushalt dienen.“

Bereits mit dem Haushaltsbeschluss hat der Stadtrat folgende Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung mitbeschlossen:

„Modifizierung im Bereich der Jugendhilfe mit der Zielstellung, die Aufwendungen, einschließlich der Zuschüsse an Träger der Jugendhilfe, um mindestens 1 Mio. EUR zu reduzieren. Dabei sind verschiedene Maßnahmen der Personalkosteneinsparung in der Verwaltung nachzuweisen.“

Bitte haben Sie Verständnis, dass Ihr Hinweis zur Verwendung der Jugendpauschale vom Jugendhilfeausschuss nur kurz kommentiert wird. Der Anteil der Jugendpauschale beträgt nach der Inaussichtstellung durch das Landesjugendamt etwa 13 % des förderfähigen Gesamtansatzes.

In Anbetracht der mehr als beschränkten kommunalen Mittel bitten wir Sie dringend, sich neben Ihrem Haus auch beim Kultusministerium um finanzielle Beteiligung am Projekt „Sozialarbeit an Berufsschulen“ einzusetzen.

Es ist schwer verständlich, warum an Berufsschulen über 10 % der Unterrichtsstunden wegen Fehlens geeigneter Lehrkräfte ausfallen und die dadurch nicht ausgeschöpften Mittel an den Haushalt zurück fließen, statt für die Sozialarbeit an Berufsschulen eingesetzt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

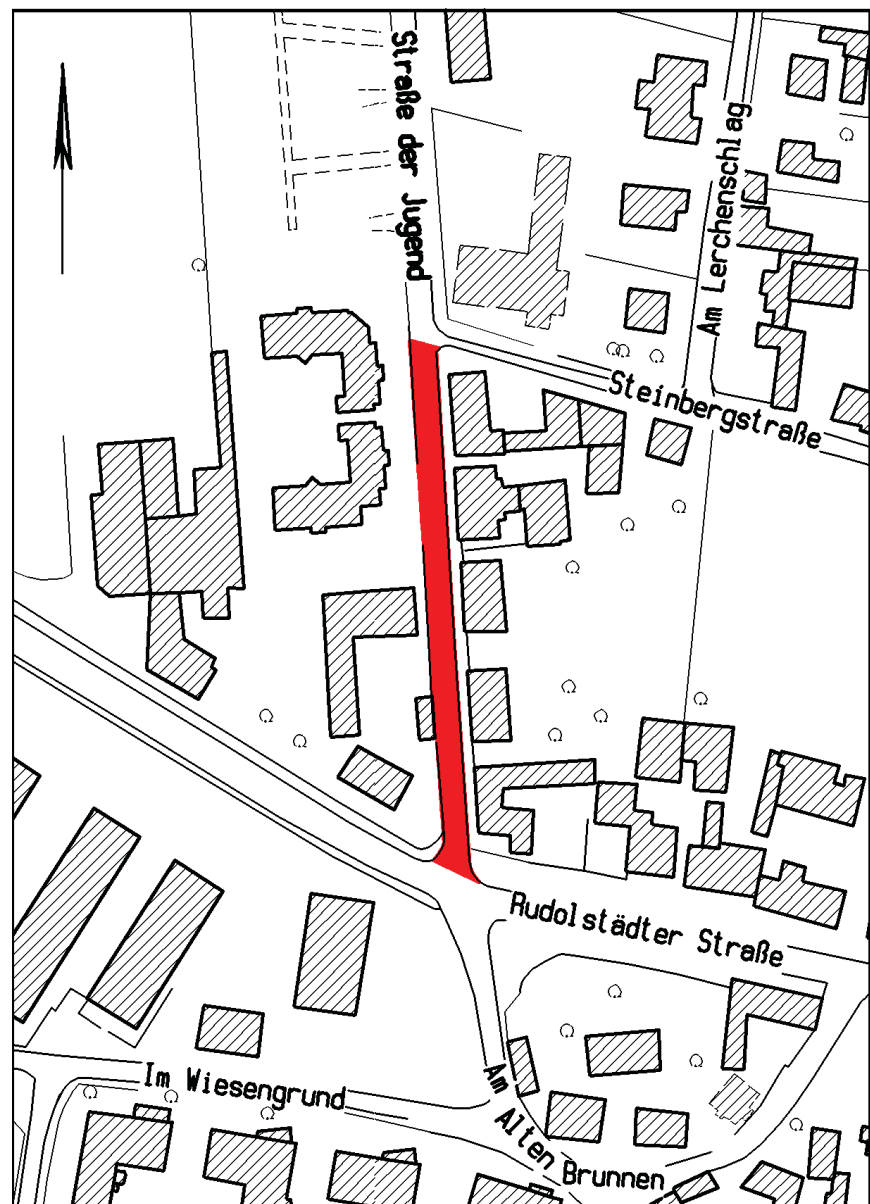
Michael Panse
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Beschluss BuV 022/02 vom 13. Juni 2002
Abschnittsbildung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen
für den grundhaften Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlage
Straße der Jugend in Dittelstedt

01 Gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Erfurt vom 15.08.1994, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 19.08.1994, in der Fassung der Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Erfurt vom 16.07.1999 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 06.08.1999) wird für die Baumaßnahme grundhafter Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlage „Straße der Jugend“ zur Ermittlung von Straßenausbaubeiträgen folgender Abschnitt gebildet:

Straße der Jugend

Abschnitt von Kreuzung Rudolstädter Straße bis Einmündung Steinbergstraße (siehe Anlage).

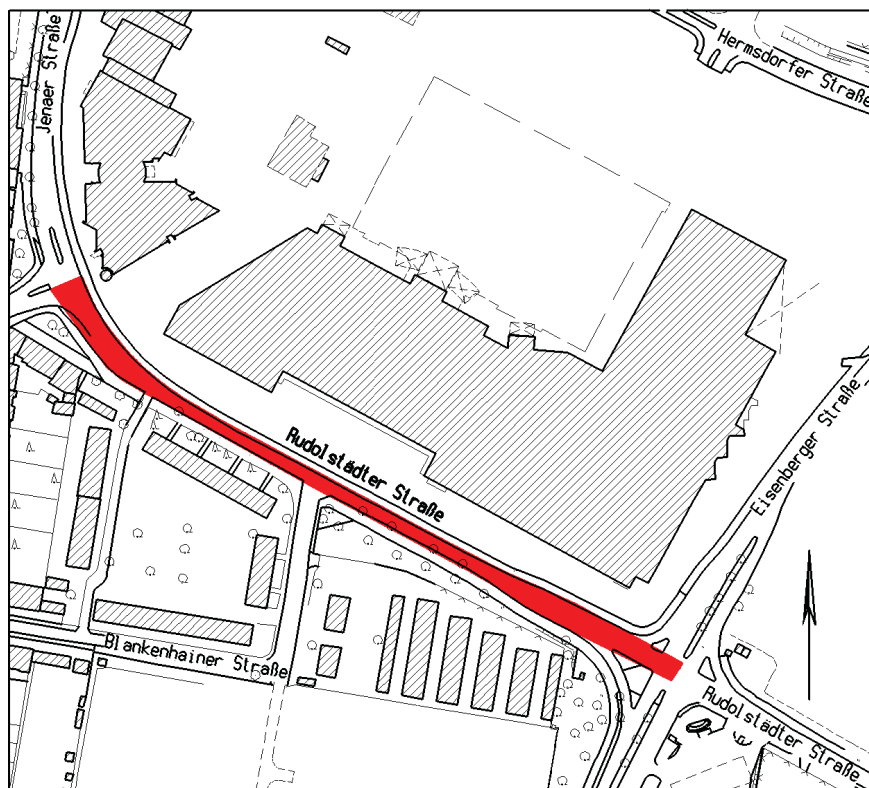


Beschluss BuV 023/02 vom 13. Juni 2002

Abschnittsbildung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für den grundhaften Ausbau der Weimarischen Straße 2. BA, Bereich Rudolstädter Straße

01 Gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Erfurt vom 15.08.1994, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 19.08.1994, in der Fassung der Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Erfurt vom 16.07.1999 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 06.08.1999) wird für die Erneuerung der Rudolstädter Straße im Rahmen der Baumaßnahme 2. BA Weimarische Straße zur Ermittlung von Straßenausbaubeiträgen folgender Abschnitt gebildet:

Abschnitt Rudolstädter Straße von Mitte Kreuzungsbereich Jenaer Straße/Rudolstädter Straße bis Mitte Kreuzungsbereich Rudolstädter Straße/Am Herrenberg/Eisenberger Straße (siehe Anlage).



Satzung zur Änderung der „Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagensatzung - SportanlS)“ vom 20. Juni 2002

Auf Grund der §§ 2, 18, 19, 20 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 29.05.2002 die folgende Satzung zur Änderung der Sportanlagensatzung beschlossen (Beschluss Nr. 082/02):

Artikel 1

Die Anlage 1 SportanlS Seite 2 – Antrag auf Benutzung städtischer Sportanlagen Teil B: Wettkampftermine an Wochenenden – wird durch Entfernung des Begriffes „Sporthalle Süd“ geändert und erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 SportanlS Seite 2

An die Landeshauptstadt Erfurt
– z.H. des Sportamts –
Friedrich-Ebert-Str. 61
99096 Erfurt

Antrag auf Benutzung städtischer Sportanlagen
(Teil B: Wettkampftermine an Wochenenden)

- | | |
|-----------------------------|----------------------|
| <i>Bearbeiter/in:</i> | <i>Tel.:</i> |
| * GSH Rieth | * LA-Halle |
| * Trainingshalle | * Eissportzentrum |
| * Krafräume | * Radrennbahn |
| * Stadion Ringerhalle | * SH Töttestädt |
| * Stadion TT-Halle | * TH Petersberg |
| * SR Mittelhausen | * Thüringenhalle |
| * SH Stotternheim | * Sportplätze |
| * RS 23/SH Gera-Aue | * Steigerwaldstadion |
| * Kegelbahnen | * Domsporthalle |

Bearbeiter/in:, *Tel.:*

* Schulsporthallen

Name des Antragstellers: Vereinsnummer:

Ortsanschrift (kein Postfach): Telefon:

Sportart

Sportstätte

Art der Veranstaltung:
(Wettkampf/Punktspiel/Spielklasse)

Wochenende (von Wochentag/Datum -Uhrzeit).....
(bis Wochentag/Datum -Uhrzeit).....

Verantwortlicher der Veranstaltung (Vorname, Name, Wohnanschrift, Telefon):

Weitere Informationen:.....

Für den Antragsteller:

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift gem. § 26 BGB mit Stempel*

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 18.06.2002 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 20. Juni 2002

gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Landeshauptstadt Erfurt vom 29. Mai 2002

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 21 und 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch das Thüringer Euro-Umstellungsgesetz (ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) vom 15.08.1994 (Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 19.08.1994), zuletzt geändert durch die Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 16.07.1999 (Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 06.08.1999) in der Sitzung am 24.04.2002 beschlossen (Beschluss Nr. 048/02):

Artikel 1

§ 3 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen; die Absatznummerierung (Abs. 1) entfällt

Artikel 2

§ 5 Absatz 6 wird gestrichen und durch folgenden neuen Absatz 6 ersetzt:

„(6) Beitragsfähig sind die Kosten für Fremdfinanzierung, Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Planungsleistungen Dritter.“

Artikel 3

Im § 6 Absatz 2 wird der 2. Satz ersatzlos gestrichen.

Artikel 4

§ 6 Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 8 wird neu: Absatz 7.

Artikel 5

§ 7 wird durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

„§ 7

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach §§ 5 und 6 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungs-

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

faktors nach Abs. 6 und 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Flächen im Satzungsgebiet,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft,
- e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs. 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
- d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;

(8) Für die Fläche nach § 7 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a), 0,1
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. b), 0,1
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a), 1,3
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, 1,3
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, 1,0

für die Restfläche gilt lit. a).

(9) Vollgeschosse sind Geschosse i. S. des § 2 Abs. 5 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 7 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so wird bei allen baulich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächigen Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.

(12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Abs. 11) gilt nicht für die in Abs. 10 Buchstabe a bis c bezeichneten Grundstücke."

Artikel 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 16.05.2002 bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 1 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende
(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 29. Mai 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Erfurt vom 20. Juni 2002

Auf Grund des Beschlusspunktes 02 des Beschlusses des Stadtrates Erfurt Nr. 048/02 vom 24. April 2002 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Erfurt vom 15. August 1994 (erstveröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 19. August 1994), wie er sich aus

1. der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Stadt Erfurt (SAB) vom 15. August 1994 (Ratsbeschluss Nr. 114/94 vom 25. Mai 1994; veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 19. August 1994)

2. der Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung vom 10. Oktober 1994 (Stadtratsbeschluss Nr. II 026/94 vom 21. September 1994; veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 14. Oktober 1994)

3. der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Erfurt vom 14. Oktober 1996 (Stadtratsbeschluss Nr. 191/96 vom 28. August 1996; veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 19. Oktober 1996)

4. der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Erfurt vom 19. Dezember 1996 (Stadtratsbeschluss Nr. 335/96 vom 18. Dezember 1996; veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 28. Dezember 1996)

5. der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Erfurt vom 25. Juni 1998 (Stadtratsbeschluss Nr. 115/98 vom 27. Mai 1998; veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 17. Juli 1998) und

6. der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Erfurt vom 16. Juli 1999 (Stadtratsbeschluss Nr. 126/99 vom 30. Juni 1999; veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 23. Juli 1999)

7. der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Landeshauptstadt Erfurt vom 29. Mai 2002 (Stadtratsbeschluss Nr. 048/02 vom 24. April 2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 28. Juni 2002)

ergibt, in der vom 29. Juni 2002 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Erfurt, den 20. Juni 2002

gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Erfurt

§ 1 Beitrags Erhebung

(1) Die Stadt Erfurt in den Gemeindegrenzen vom 12. Oktober 1994 erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung (ohne laufende Unterhaltung und Instandsetzung) und Erneuerung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden besonderen Vorteile einen Ausbaubeitrag nach den Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Zu den Erschließungsanlagen i. S. d. Abs. 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbstständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der Baulast der Stadt stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur auf Grund einer besonderen Satzung erhoben werden.

(3) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, wenn für die Baumaßnahmen Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

§ 2 (gestrichen)

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme (mit dem notwendigen Grunderwerb) entsprechend dem Ausbauprogramm der Stadt tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 9) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme.

§ 4 Beitragspflichtige

(1) Beiträge werden erhoben von Grundstückseigentümern, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden (Anliegervorteile).

(2) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nut-

zungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigter nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 5 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(2) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten), der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlage benötigten Grundflächen,

2. die Freilegung der Flächen,

3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn oder der Mischflächen, sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen für Veränderungen des Straßenniveaus,

4. die Parkstreifen,

5. die Randsteine,

6. die Beleuchtungseinrichtungen,

7. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen, (Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen)

8. das Straßenbegleitgrün,

9. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,

10. die selbstständigen Parkplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,

11. die selbstständigen und unselbstständigen Radwege und

12. die selbstständigen und unselbstständigen Gehwege.

(3) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme.

(4) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt Erfurt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(5) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, Hoch- und Tiefstraßen.

(6) Beitragsfähig sind die Kosten für Fremdfinanzierung, Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Planungsleistungen Dritter.

(7) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen.

(8) Werden die im § 1 genannten Erschließungsanlagen für organisatorische Maßnahmen (Umleitungen) stärker als üblich belastet, so ist die Behebung dieser Schäden, bis zum Zustand vor Festlegung der verkehrsorganisatorischen Maßnahmen, nicht beitragsfähig.

§ 6 Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,

b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	65 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	/	/	65 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (Haupterschließungsstraßen)

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	45 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	/	/	45 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	55 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	55 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	/	/	35 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %

4. Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, sonstige Fußgängerstraßen (auch wenn eine begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr, Anliegerverkehr oder Nutzung mit Kraftfahrzeugen möglich ist)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Öffentliche Fläche einschl. Fahrbahn, Radwege, Parkstreifen, Gehweg, Straßenbegleitgrün, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung	20 m	17 m	55 %

(*) = Die in den Ziffern 1 bis 4 unter "I" genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten. In den sonstigen Baugebieten gelten die unter "II" genannten anrechenbaren Breiten. Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn höchstens um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Abs. 3 Ziffern 1 - 4 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 Punkt 4 gelten als

1. Fußgängergeschäftsstraßen: Straßen nach Abs. 3 Ziffern 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;
2. verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;
3. sonstige Fußgängerstraßen: Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(6) Grenz die Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(7) Für Erschließungsanlagen, die im Absatz 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach §§ 5 und 6 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 6 und 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit

der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Flächen im Satzungsbereich,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft,
- e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs. 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
- d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;

(8) Für die Fläche nach § 7 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

(Fortsetzung von Seite 8)

2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- | | | |
|-----|--|--------|
| a) | sie ohne Bebauung sind, bei | |
| aa) | Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167 |
| bb) | Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,0333 |
| cc) | gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) | 1,0 |
| b) | sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) | 0,5 |
| c) | auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a), | 1,0 |
| d) | sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. b), | 1,0 |
| e) | sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a), | 1,3 |
| f) | sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen | |
| aa) | mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, | 1,3 |
| bb) | mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, | 1,0 |

für die Restfläche gilt lit. a).

(9) Vollgeschosse sind Geschosse i. S. des § 2 Abs. 5 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 7 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so wird bei allen baulich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht

- | | |
|----|--|
| a) | bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächigen Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse; |
| b) | bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist; |
| c) | bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche. |

(11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.

(12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Abs. 11) gilt nicht für die in Abs. 10 Buchstabe a bis c bezeichneten Grundstücke.

§ 8

Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

(1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 6 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

(2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).

(3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn
4. die Gehwege
5. die Radwege
6. die Parkstreifen
7. die selbstständigen Parkplätze
8. die Grünflächen
9. die Beleuchtungseinrichtungen und
10. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden sind. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Stadt.

§ 10

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Baumaßnahmen begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 11

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 12

Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsunterlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13

Ablösung des Ausbaubeitrages

(1) Die Ablösung des Straßenausbaubeitrages ist möglich. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach dieser Satzung ermittelten Ausbaubeitrages. Für die Verteilung gilt § 6 dieser Satzung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 14

(In-Kraft-Treten)

Beschluss KAS 003/02 vom 4. Juni 2002 Neu- und Umbenennung von Straßen

01 Die Neubenennungen von Straßen werden beschlossen:

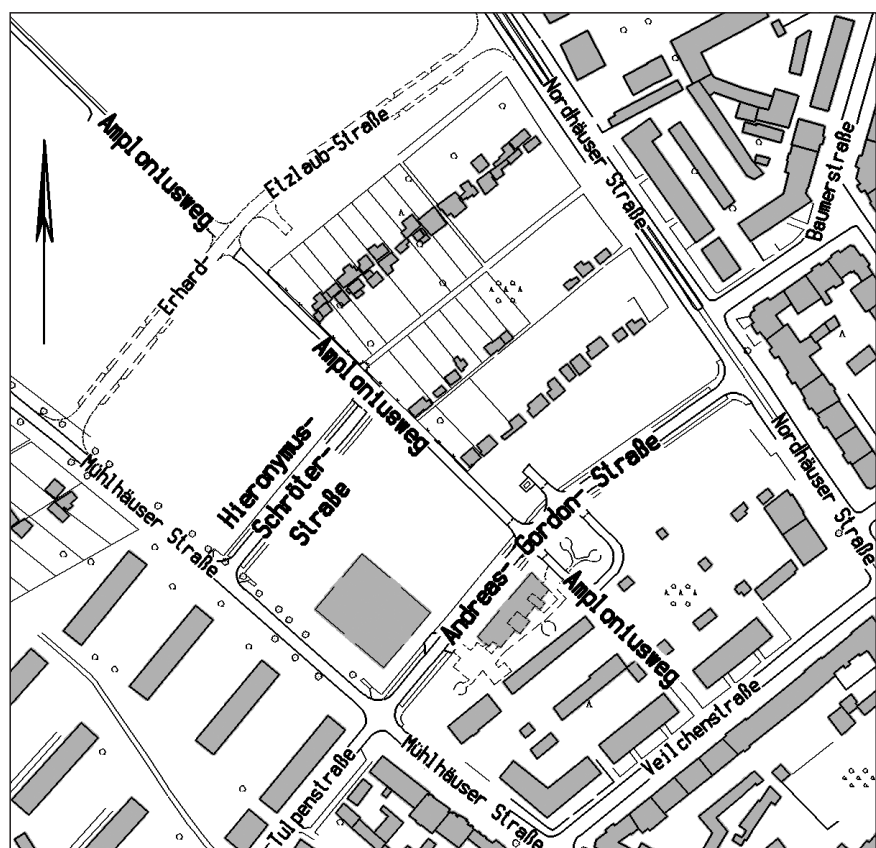
* Wohnquartier Süd Nordhäuser Straße (ANV 434 - Anlage 1):

Amploniusweg

Andreas-Gordon-Straße

Hieronymus-Schröter-Straße

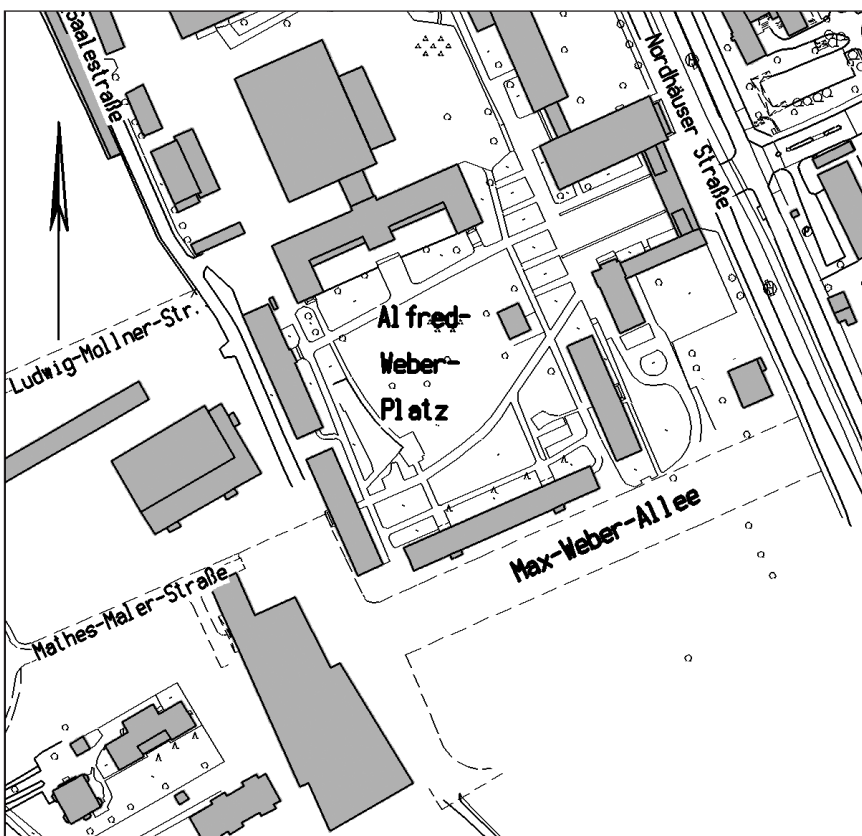
(Abkürzung für DV-Verfahren: Hieronymus-Schröter-Str.)



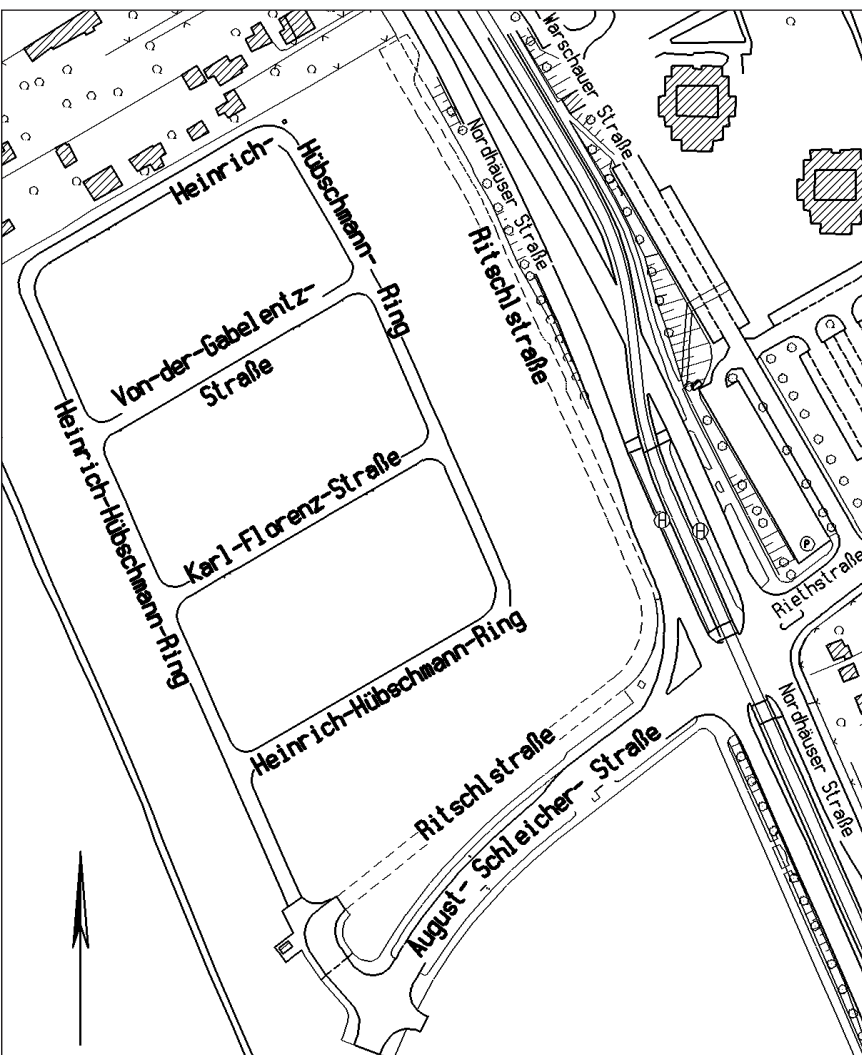
(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

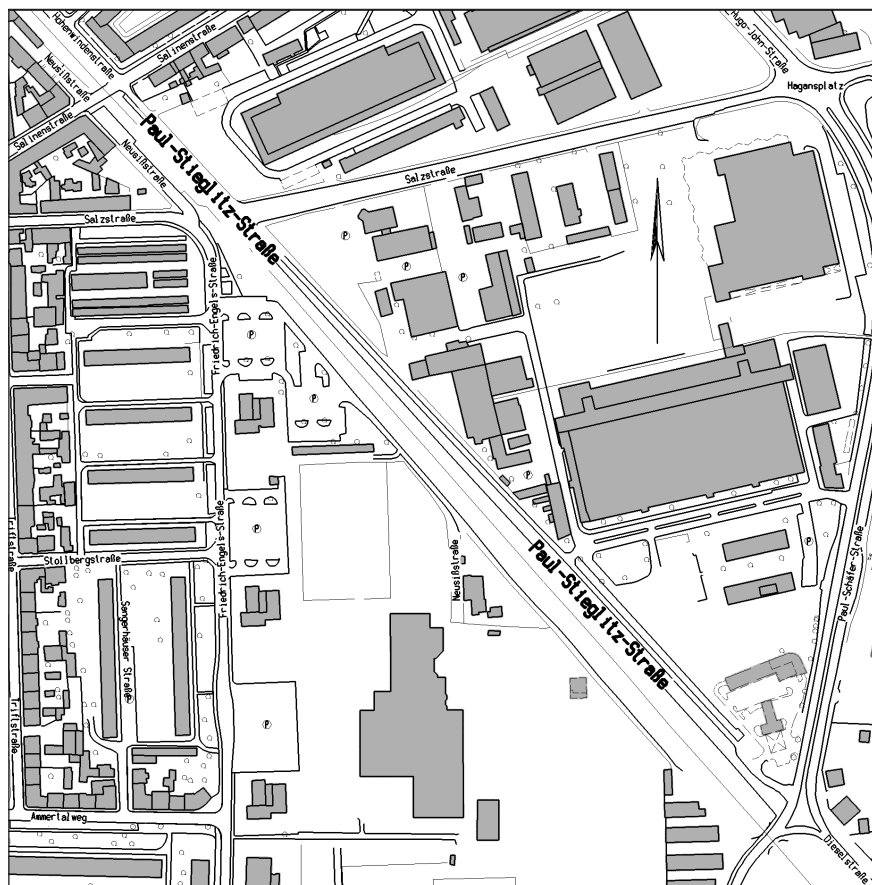
* Universitätsbereich (ANV 422 - Anlage 2):

Max-Weber-Allee
Alfred-Weber-Platz

* Wohnquartier Nord Nordhäuser Straße (ANV 423 - Anlage 3):

Heinrich-Hübschmann-Ring
Karl-Florenz-Straße
Von-der-Gabelentz-Straße
Ritschlstraße
August-Schleicher-Straße

02 Entsprechend Anlage 4 wird der Teilabschnitt der Dieselstraße in Paul-Stieglitz-Straße umbenannt.



Straßenschlüssel

44027
44028
44029
44030
44031
43032
43033
43034
43035
43036
07015

neuer Straßennamen

Amploniusweg
Andreas-Gordon-Straße
Hieronymus-Schröter-Straße
Max-Weber-Allee
Alfred-Weber-Platz
Heinrich-Hübschmann-Ring
Karl-Florenz-Straße
Von-der-Gabelentz-Straße
Ritschlstraße
August-Schleicher-Straße
Paul-Stieglitz-Straße

Der Beschluss tritt 14 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft.

Beschluss KAS 002/02 vom 07. Mai 2002 Förderung von Projekten freier Träger im Bereich der Breitenkultur 2002

01 Der Kulturausschuss beschließt den in der Anlage befindlichen Vorschlag zur Vergabe der Zuschüsse für Projekte freier Träger im Bereich der Breitenkultur im Haushaltsjahr 2002.

Hinweis: Die Anlage kann im Bürgerservice eingesehen werden.

Beschluss KAS 001/02 vom 07. Mai 2002 Vergabe von Fördermitteln für Projekte der bildenden und angewandten Kunst 2002

01 Der Kulturausschuss beschließt den in der Anlage befindlichen Vorschlag zur Vergabe der Fördermittel für Kunstprojekte im Haushaltsjahr 2002.

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

Anlage

PROJEKTFÖRDERUNG 2002

Nr.	Antragsteller	Projekt	Gesamtsumme	Antragsumme	Fördervorschlag
1	VBK Thüringen e.V.	10. Erfurter Schmucksymposium	41.595,00 EUR	15.300,00 EUR	14.535,00 EUR
2	IMAGO Kunstschule	Ausstellung 5 Jahre	3.000,00 EUR	2.000,00 EUR	500,00 EUR
3	BDK e.V. Gotha	1. Landeskunstaussstellung	3.500,00 EUR	2.320,00 EUR	1.500,00 EUR
4	Frank Naumann	Personalausstellung	4.613,00 EUR	3.218,00 EUR	500,00 EUR
5	Erfurter Kunstverein e.V.	Auss. Marta Guisande	16.000,00 EUR	1.500,00 EUR	500,00 EUR
6	Erfurter Kunstverein e.V.	Auss. Kerstin Zillmer	15.800,00 EUR	1.500,00 EUR	500,00 EUR
7	Hannelore Reichenbach	Personalausstellung	12.305,00 EUR	2.300,00 EUR	1.000,00 EUR
8	Bund Th. Kunsthandwerker	Auss. Klangkunst-Kunstklang	18.264,00 EUR	1.339,00 EUR	1.339,00 EUR
9	Forum Konkrete Kunst	Auss. Neue Tendenzen	9.820,00 EUR	1.650,00 EUR	1.000,00 EUR
10	Beate Debus	Personalausstellung	9.811,00 EUR	1.022,00 EUR	1.000,00 EUR
11	Christine Weiß	Personalausstellung	7.100,00 EUR	2.160,00 EUR	1.000,00 EUR
12	Kleine Synagoge e.V.	Auss. Jochen Gerz	6.120,00 EUR	1.020,00 EUR	1.000,00 EUR
13	VBK Thüringen e.V.	Galerie VBK	12.670,00 EUR	3.000,00 EUR	2.000,00 EUR
14	Forum Schmuck/Design e.V.	Auss. Bei meiner Ehre	1.150,00 EUR	950,00 EUR	0,00 EUR
15	Ev. Kaufmannsgemeinde	Auss. Ikonen	3.400,00 EUR	1.090,00 EUR	0,00 EUR
16	Ev. Kaufmannsgemeinde	Auss. Spuren jüdischen Lebens	4.345,00 EUR	1.500,00 EUR	1.000,00 EUR
17	Ev. Kaufmannsgemeinde	Auss. Endlos Bach	2.990,00 EUR	1.450,00 EUR	0,00 EUR
18	Ev. Kaufmannsgemeinde	Auss. Ecclesia und Synagoga	5.925,00 EUR	500,00 EUR	0,00 EUR
19	Galerie Kunsthaus	Ausstellungsreihe 2002	29.800,00 EUR	9.300,00 EUR	6.066,00 EUR
20	Galerie Kunsthaus	Ausstellungsaustausch	9.000,00 EUR	3.500,00 EUR	0,00 EUR
Gesamt			217.208,00 EUR	56.619,00 EUR	33.440,00 EUR
Haushaltsansatz: 35.200EUR ./.		5% Haushaltssperre: 3.520,00 EUR	Zuschuss	Schmucksymposium:	14.535,00 EUR (incl. 5 % Sperre)
Zur Verfügung: 33.440,00 EUR					

Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Ausschreibungen

ÖAB 247/2002-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus

Straßenbau Wirtschaftsweg / Kerspleben

Leistungsumfang:

1.300 m³ Oberbodenabtrag; 650 m³ Untergrundverbesserung; 4.455 m² Schottertragsschicht 0/45, 35 cm dick; 3.000 m² Asphalttragdeckschicht 0/16, 8 cm dick; 6 St Abwasserschächte höhenmäßig anpassen.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeitraum: 26.08. bis 18.10.2002

Entgelt: 20,00 EUR inkl. Postversand zuzügl. 2,50 EUR für Diskette

Kassenzeichen: 42.25405.3

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **5. Juli 2002**, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Poppel, Fax 0361/6551289 abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlbeleges am **10. Juli 2002** versandt.

Submission:

23. Juli 2002, 10.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Ende der Zuschlagsfrist: 14. August 2002

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 248 / 2002 - 66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

Klärwerk Erfurt, Sanierung Komplexes Maschinengebäude und Neubau Eindicker

Planung:

GKW INGENIEURE GmbH, Kindleber Straße 99, 99867 Gotha, Tel. 03621/2339-24; Fax 03621/2339-55

Leistungsumfang:

Los 1 – Bauleistungen

Bau von statischen Voreindickern

(zwei Stück, Nutzinhalt je 450 m³, Durchm. 12,5 m)

- Abbruch von 3 vorhandenen Eindickern
- ca. 1400 m³ Erdaushub, ca. 275 m² Stahlspundbohlen als Verbau
- Eindicker ca. 250 m³ Stahlbeton, Wände rund, trichterförmig geneigte Sohle, ca. 220 m² Innenauskleidung aus HDPE
- ca. 20 m Medienkanal, ca. 65 m³ Stahlbeton, Breite/Höhe ca. 3,1 m x 2,2 m
- Treppe aus Stahl, verzinkt mit Zwischenpodest, je 1 umlaufender Bediengang mit Gitterrostabdeckung, Geländer aus Edelstahl
- Abdeckung der Eindicker aus selbsttragenden GFK-Segmenten
- Wandanschluss an vorhandenes komplexes Maschinengebäude (KMG)

Sanierung von 3 vorhandenen Pumpensaugschächten

- Sägeschnitt, ca. 30 m³ Teilabbruch der Wandkopfbereiche
- ca. 500 m² Stahlbetonsanierung, einschließlich Sandstrahlen
- Aufbetonieren der Wandköpfe, Geländerarbeiten
- Abdeckung eines Saugschachtes mit GFK-Elementen

Sanierung des vorhandenen komplexen Maschinengebäudes unter laufendem Betrieb

- Abbruch von Maschinenfundamenten, Stahltreppen, Fliesen
- ca. 10 Maschinenfundamente aus Stahlbeton
- ca. 220 m² Kellerfußboden abfräsen, Estrich, Entwässerungsrinne (ca. 85 m), Fliesenbelag
- ca. 130 m² Fußbodenbeschichtung im Erdgeschoss
- 480 m² Wandfliesen, 450 m² Malerarbeiten
- Treppen, Bühnen und Podeste aus Stahl verzinkt mit Gitterrostabdeckungen, Geländer aus Edelstahl

Verbindende Rohrleitungen

- ca. 30 m Kanalrohr Steinzeug bis DN 200
- ca. 80 m Trink- und Brauchwasserleitung aus HDPE bis DN 100
- ca. 100 m Eindickwasserleitung DN 200 HDPE mit
- 1 Stck. monolithischem Entleerungsschacht
- ca. 30 m Schwimmschlammleitung DN 300 HDPE

Erneuerung von Verkehrswegen

- ca. 550 m² Betonstraße, Bauklasse V
- ca. 160 m² Gehwege mit Betondecke

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

Los 2 - Maschinentechnik

Ausrüstung statische Voreindicker (zwei Stück)

- je eine Eindickerräumeinrichtung aus Edelstahl mit Krählstäben
- Schwimmschlammräumung, Tauchwand, Zahnleiste
- Kompaktbiofilteranlage zur Abluftbehandlung, Luftmenge von 400 m³/h

Ausrüstung zur Eindickerbeschickung und zur Förderung des Schlammes

- 3 Mazeratoren für eine Durchsatzleistung von ca. 60 m³/h
- 5 Pumpen zur Schlammförderung (Freistromrad), Leistung 60 – 100 m³/h
- 2 Exzenterschneckenpumpen, Leistung 5 – 15 m³/h drehzahlregelbar mit Frequenzumformer
- 7 Rückschlagklappen mit Hebel und Gewicht DN 80 – DN 150
- 4 Blendenregulierschieber zur Mengenregelung DN 80 – DN 100
- 6 MID's DN 80 – DN 125
- 295 m Rohrleitungen DN 80 – DN 150 in Edelstahl WSt.Nr.: 1.4571
- 43 Absperrschieber DN 100 – DN 150

Umsetzung der vorhandenen Druckerhöhungsanlage für Brauchwasser einschließlich ca. 80 m Brauchwasserrohrleitung DN 80 – DN 150

Druckluftversorgung für Spülprozesse von Rohrleitungen einschließlich 55 m Rohrleitung DN 40 in Edelstahl

Erneuerung der Lüftungsanlage

- Axialventilator als Rohrgehäuseventilator, Förderleistung 2700 m³/h
- 22 m Entlüftungskanal 400 x 400, Stahlblech verzinkt
- 8 m Lüftungsrohr DN 400, Anschluss an vorhandene Dachdurchführung DN 800

Erneuerung der Heizungsanlage

- 2 Wandluftheizgeräte für Umluftbetrieb 8 – 17 KW, Luftmenge 3400/2400 m³/h
- 55 m Heizrohrleitung DN 20 – 32, mit Isolierung

Demontage und Entsorgung der alten Ausrüstung

Der Auftraggeber behält sich eine losweise Vergabe vor!

Ausführungszeitraum: 16. September 2002 bis 30. September 2003

Entgelt:

- Los 1: Bauleistungen: 100,- EUR inkl. Postversand und Diskette bzw. 92,00 EUR bei Selbstabholung
- Los 2: Maschinentechnik: 53,- EUR inkl. Postversand und Diskette bzw. 47,00 EUR bei Selbstabholung

Der Betrag ist auf das Konto der GWK Ingenieure, Konto-Nr. 0839566400, BLZ 82080000 bei der Dresdener Bank AG Gotha einzuzahlen. Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **5. Juli 2002** beim o.g. Ingenieurbüro (vorab telefonisch oder per Fax) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen einer Kopie des bestätigten Einzahlungsbeleges am **10. Juli 2002** versandt.

Eröffnungstermin: 31. Juli 2002, 10.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1,99084 Erfurt.

Ende der Zuschlagsfrist: 6. September 2002

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, in 99423 Weimar.

ÖAL 249/02-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Leistung nach VOL(A) aus:

Klärwerk Erfurt- Kühnhausen – Lieferung eines mobilen Pumpenaggregates –

Ausführung:

- Antrieb Dieselmotor
- integrierte Tankanlage
- trockene selbstansaugende Pumpanlage, inkl. Fahrgestell und Schallschutzverkleidung
- Gesamtgewicht max. 3.500 Kg
- Förderdaten nach Verdingungsunterlagen

Ausführungszeitraum: September 2002

Entgelt: 5,00 EUR inkl. Postversand

Kassenzeichen: 42.25404.5

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Sparkasse Erfurt, Konto-Nr. 3883 1837, BLZ 8205 4222, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschl. **5. Juli 2002**, 12.00 Uhr bei Herrn Spandow, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, per Fax

0361/6551289 (Telefon 0361/6551283) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Verdingungsunterlagen werden bei Vorlage des Einzahlungsbeleges am **8. Juli 2002** versandt.

Submission: 24. Juli 2002, 9.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 9. August 2002

Nachweise:

Die Bieter müssen nachweislich gem. VOL/A § 7 Nr.4 für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

ÖAB 251/2002 – 66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

Abwasserleitung Töteltstadt – Erfurt/2. Bauabschnitt

Planung: KOMMUPLAN GmbH, Thälmannstraße 7, 99085 Erfurt
Tel./Fax: 0361 / 66580 / 665811

Umfang: **Los 1 – Offene Bauweise, Pumpwerk Schaderode und Rückbau der Kläranlage**

Verlegen von: 1.020 m DN 300, Steinzeug, 1.540 m DN 250, Steinzeug, 70 m Hausanschlussleitungen DN 150, Steinzeug; 220 m Abwasserdruckleitung 110 x 10; 1 St. Komplettes Pumpwerk für Abwasser Einbau von: 38 St. Fertigteilschächte DU 1,00 m; DU 1,20 m bzw. DU 2,50 m einschließlich Straßenaufbruch, Erdarbeiten, Deckenschluss, u.a. Demontage: 1 psch einer kompletten Kläranlage 270 EGW

Los 2 – Gesteuerter unterirdischer Rohrvortrieb

345 m unterirdischer Rohrvortrieb mit einem Steinzeug-Stahlbeton-Vortriebsrohr DN 300/DA 760 in Boden FZ 2; 5 St. Start- bzw. Zielschächte; einschließlich der zugehörigen Schachtgruben

Eine losweise Vergabe behält sich der AG vor.

Ausführungszeitraum: Los 1: 30.09.2002 – 15.03.2003

Los 2: 30.09.2002 – 15.12.2002

Entgelt: 30,- EUR inkl. Postversand und zuzüglich 5,- EUR für Diskette DA 83

Der Betrag ist auf das Konto des Planungsbüros KOMMUPLAN, Konto-Nr. 3960420 bei der Baurischen Hypo- und Vereinsbank AG, BLZ 820 200 86, unter Angabe des Zahlungsgrundes einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **5. Juli 2002** beim o.g. Ingenieurbüro (vorab telefonisch oder per Fax) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Überweisungsbeleges ab **10. Juli 2002** versandt bzw. liegen in o.g. Planungsbüro zur Abholung bereit.

Eröffnungstermin: 30. Juli 2002 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1 in 99084 Erfurt

Ende der Zuschlagsfrist: 6. September 2002

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und den Anforderungen der „Gütegemeinschaft Herstellung und Instandsetzung von Entwässerungskanälen und -leitungen (kurz Güteschutz Kanalbau)“ der Beurteilungsgruppe V 2 gerecht werden. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Mit dem Angebot ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

ÖAB 252/2002-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

Hauptsammler 1, 9. BA, Schmira 2. TO: Südlicher und östlicher Birkenring

Leistungsumfang:

Leistungstitel 2: Abwasserentsorgung

297 m DN 200 Stz; 217 m DN 250 Stz; 67 m DN 300 Stz; 20 St. Hausanschlüsse DN 150 Stz für Regenwasser und Schmutzwasser; einschl. sämtlicher Erdarbeiten und Straßenaufbruch; 440 m³ Frostschutzschicht; 870 m² Asphalttragschicht; 870 m² Asphaltdeckschicht

(Fortsetzung auf Seite 13)

*(Fortsetzung von Seite 12)*Leistungstitel 3: Wasserversorgung: Tiefbautechnische Leistungen500 m³ Bodenaushub; 170 m³ Füllmaterial für Auflager und Einbettung; 30 m³ Frostschuttschicht; 350 m³ BodeneinbauLeistungstitel 8: Straßenbau300 m² Straßenaufbruch; 500 m³ Bodenaushub; 12 St. Straßenabläufe einschl. Anschlussleitungen DN 150 Stz; 260 m³ Frostschuttschicht; 250 m² Asphalttragschicht; 250 m² Asphaltdeckschicht

Losweise Vergabe:	nein
Ausführungszeitraum:	16. September 2002 bis 30. April 2003
Entgelt für Vergabeunterlagen:	25,00 EUR (inkl. Postversand) zuzüglich 2,50 EUR für Diskette

Der Betrag ist auf das Konto Sparkasse Erfurt Konto-Nr. 34111074, BLZ 82054222 einzuzahlen. Der Betrag ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **5. Juli 2002**, 12.00 Uhr, nur beim Ingenieurbüro John & Stolze GmbH, Cyriakstr. 27, 99094 Erfurt, Tel. 0361/7792320, Fax 0361/7792325 angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.**Versand:**

Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlbeleges am 10. Juli 2002 versandt bzw. liegen in o.g. Ingenieurbüro zur Abholung bereit.

Submission: 30. Juli 2002, 10.30 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle

Zuschlagsfrist: 23. August 2002

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

ÖAB 254/2002-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

Teichplatz MAR in Erfurt - Marbach – Komplexer Tiefbau –

Planungsbüro: John & Stolze GmbH, Cyriakstr. 27, 99094 Erfurt, Tel.: 0361/7792320, Fax: 0361/7792325

Leistungsumfang:1.750 m³ Bodenaushub; 230 m³ Beton- und Mauerwerkabbruch; 350 m² Einbau Tondichtung; 19 m³ Beton B 10; 102 m³ Stahlbeton B 25; 96 m² unregelmäßiges Schichtenmauerwerk; 41 m² Wasserbaupflaster; 175 m² Steinpackung; 23 m Kanalverlegung DN 1.200 Stb; 40 m Wasserleitung 125 x 11,4 PE-HD; 13 m 63 x 5,8 PE-HD; 10 m 32 x 2,9 PE-HD; 244 m³ Frostschuttschicht; 271 m² bit. Tragdeckschicht; 116 m² Granitkleinpflaster; 120 m Borde; 58 m Stahlgeländer

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeitraum:	9. September 2002 bis 30. April 2003
Entgelt:	26,00 EUR bei Postversand und zuzüglich 2,50 EUR für Diskette DA 83

Der Betrag ist auf das Konto des Planungsbüros John & Stolze, Konto-Nr: 34 111 074 bei der Sparkasse Erfurt, BLZ 820 54 222 einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **5. Juli 2002**, nur beim o.g. Ingenieurbüro (vorab telefonisch oder per Fax) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Überweisungsbeleges ab **10. Juli 2002** versandt bzw. liegen in o.g. Ingenieurbüro zur Abholung bereit.

Submission: 25. Juli 2002, 10.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Ende der Zuschlagsfrist: 23. August 2002

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und den Anforderungen der „Gütegemeinschaft Herstellung und Instandsetzung von Entwässerungskanälen und -leitungen (kurz Güteschutz Kanalbau)“ der Beurteilungsgruppe (z.B. A1, A2 usw.) gerecht werden. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen.

Mit dem Angebot ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 255/02-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

Freiwillige Feuerwehr, 99198 Vieselbach, Mühlplatz - Erweiterung – Rohbauarbeiten –**Leistungsumfang:**

Abbruch: 170 m³ Mauerwerk, 360 m³ Baugrubenaushub, 210 m² Bodenplatte; 205 m² Filigrandecken; 370 m³ Maurerarbeiten, Dachkonstruktion Sparren 10,3 m³; 675 m² Gerüstbau, anteiliger Stahlbau.

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 39. KW 2002 bis 49. KW 2002

Entgelt für Vergabeunterlagen: 18,00 EUR (inkl. Postversand)

Kassenzeichen: 42.25406.1

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:Die Verdingungsunterlagen können ab sofort, bis einschließlich **5. Juli 2002**, 14.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Fax 0361/655 1289, abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am 10. Juli 2002 versandt.

Submission: 25. Juli 2002, 10.30 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle

Zuschlagsfrist: 23. August 2002

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug als dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Studium mit Uni-Niveau

Chancen für den beruflichen Aufstieg bei VWA

Gegenwärtig absolvieren 185 Hörer des sechsten Semesters an der Thüringischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Erfurt ihre mündlichen Diplomprüfung. Damit findet der neunte Studiengang des sechssemestrigen berufsbegleitenden Studiums zum „Betriebswirt (VWA)“ bzw. „Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)“ seinen Abschluss.

Seit Gründung der Thüringischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) Erfurt e.V. im Jahre 1991 gibt es mit Abschluss der diesjährigen Studiengänge über 1200 Absolventen, die als Fach- und Führungskräfte in Wirtschaft und Verwaltung tätig sind. Gründungs- und Vorstandsmitglieder der VWA Erfurt sind die IHK Erfurt, Gebietskörperschaften wie die Landkreise Gotha und Nordhausen, die Städte Erfurt, Mühlhausen und Suhl, das Thüringer Landesverwaltungsamt und bedeutende Unternehmen des Kammerbezirkes Erfurt.

Im Einklang mit dem Rahmenstoffplan und der Rahmenprüfungsordnung, die in den 90 Akademien der Bundesrepublik gültig sind, hat sich der Vorstand das Ziel gestellt, ein anspruchsvolles Studium anzubieten, mit dem ökonomisch und juristisch versierte Entscheidungsträger herangebildet werden, die während der Studienzeit neben der Erfüllung der täglichen Arbeitsaufgaben unter Verzicht auf Freizeit Persönlichkeitseigenschaften wie Fleiß, Ausdauer und die Bereitschaft zu geistiger Anstrengung unter Beweis stellen. „Das Studium an der VWA hat universitäres Niveau, und durch Art und Inhalt der Lehre werden die Absolventen befähigt, sich in neue Gebiete hineinzu-denken und Verantwortung zu übernehmen. Im VWA-Studium wird das umgesetzt, was von den Hochschulen gefordert wird: Die Einheit von Theorie und Praxis“, schätzt der Jenaer Jura-Professor Olaf Werner, Studienleiter der VWA, ein.

Die Dozenten sind zum überwiegenden Teil Universitätsprofessoren. Weiterhin halten renommierte Praktiker wie Unternehmensberater und Rechtsanwälte Vorlesungen.

Die wirtschafts- und verwaltungswissenschaftlichen Studiengänge umfassen 6 Semester, ca. 900 Stunden. Die Lehrveranstaltungen finden in Form von Vorlesungen zwei-

(Fortsetzung auf Seite 14)

(Fortsetzung von Seite 13)

bis dreimal monatlich freitagabends und samstags statt. Studienfächer sind BWL, VWL, Privatrecht und Öffentliches Recht. Die Studiengänge enden mit der schriftlichen und mündlichen Diplomprüfung zum Betriebswirt (VWA) bzw. Verwaltungs-Betriebswirt (VWA). Die Diplome werden vom Thüringer Innenministerium und vom Präsidenten der IHK unterschrieben.

Folgende Zugangsvoraussetzungen berechtigen zur Aufnahme des Studiums:

- im wirtschaftswissenschaftlichen Zweig:
 - abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung.
- im verwaltungswissenschaftlichen Zweig:
 - Beamte des gehobenen Dienstes
 - Angestellte mit analoger Vergütung bzw. mit Abschluss der Fortbildungsprüfung II (der Abschluss eines VWA-Studiums wird in der „Thüringer Verordnung über Laufbahnen der Beamten“, § 55, hervorgehoben)

Der zwölfte Studiengang beginnt am 19. September 2002. Wenn Sie sich für dieses Studium interessieren, so erteilt Ihnen die Geschäftsstelle der VWA Erfurt, 99094 Erfurt, Espachstraße 3, Tel.: 0361/789 45 01, Fax-Nr. 0361/789 45 03, e-mail: info@vwa-erfurt.de, Auskunft. Fordern Sie bitte Materialien zum Studium an. Wir beraten Sie auch gern persönlich in unserer Geschäftsstelle.

Öffentliche Stellenausschreibung

Im **Thüringer Zoopark Erfurt** ist zum frühestmöglichen Termin die Stelle des/der

Zootierinspektors/in

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- die Planung und Kontrolle des Arbeitskräfteeinsatzes und des Arbeitsablaufes in den Bereichen Tierpflege und Gärtnerei
- die Dokumentation der Arbeitsstunden, des Tierbestandes und der Tierbewegungen sowie von Pflanzmaßnahmen
- die Absicherung der Zootierpflege und Instandhaltung der Tier- und Grünanlagen sowie die Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit im Zoogelände
- die Organisation und Beaufsichtigung von Tierzusammenführungen, Tierverpaarungen, künstlichen Aufzuchten und Körperpflegemaßnahmen an Tieren
- die Vorbereitung und Durchführung von Tierumsetzungen und Tiertransporten
- die Gewährleistung des Arbeits- und Brandschutzes im Zoopark
- die Bereithaltung benötigter Arbeitsmittel in der Tierpflege und in der Gärtnerei
- die Kontrolle des Einsatzes von Futtermitteln, Energie und Wasser
- die Mitarbeit bei der Errichtung neuer Tier- und Grünanlagen
- die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- die Mitwirkung an der Lehrausbildung

Wir erwarten von Ihnen:

- eine Ausbildung als Zootiermeister/in oder eine entsprechend höhere Qualifizierung
- Erfahrung im Umgang mit Zootieren
- Führungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Organisationstalent und Zielstrebigkeit
- Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität, hohe Belastbarkeit und Teamfähigkeit
- EDV-Kenntnisse und kreatives Handeln
- Bereitschaft zur Spät-, Wochenend- und Feiertagsarbeit
- Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Fahrerlaubnis für PKW

Der **Zoo der thüringischen Landeshauptstadt** wurde 1959 gegründet. Er beherbergt gegenwärtig auf einer Fläche von fast 63 ha 1100 Tieren in 180 Arten und Rassen, darunter Afrikanische Elefanten, Breitmaulnashörner, Giraffen und eine elfköpfige Trampeltierherde. Speziell befasst sich der Zoopark mit der Haltung von seltenen Haustierrassen und niederen Affen. Seit 1995 erfolgt eine umfassende Modernisierung der Zooanlagen. Ein 2000 erstelltes tiergärtnerisches, bauliches und landschaftsgestalterisches Entwicklungskonzept ist Richtschnur des Handelns. Der/die Zootierinspektor/in ist unmittelbare/r Vorgesetzte/r aller in der Tierpflege und Gärtnerei tätigen Mitarbeiter/innen.

Wir bieten Ihnen ein tarifliches Einkommen nach Vergütungsgruppe IVb BAT-O sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei gleicher Eignung nach den Bestimmungen des SGB IX bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **12. Juli 2002** an die **Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt**. Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, wird um Beifügung eines frankierten Rückumschlags gebeten.

Einführung der Papiertonne in der Löbervorstadt

Die genauen Termine zur Entsorgung können Sie den nachfolgenden Tabellen entnehmen. Für weitere Fragen steht Ihnen das Steueramt, Abteilung Abfall und Reinigung unter der Nummer (0361) 655-2815 oder 655-2828, 655-2829 oder 655-2833 zur Verfügung. Zu Fragen der Entsorgung wenden Sie sich bitte an die SWE Stadtwirtschaft GmbH unter der Telefonnummer (0361) 7480102.

Entsorgungstage der Papiertonne in der Löbervorstadt

Leerung alle 4 Wochen

Straße	
Am Stadtpark Bodelschwingstraße Charlottenstraße Johann-Sebastian-Bach-Straße Löberstraße Löberwallgraben Puschkinstraße Richard-Eiling-Straße Robert-Koch-Straße Schillerstraße Schulze-Delitzsch-Straße Semmweisstraße Tschaikowskistraße	Erstentsorgung in der 30. Kalenderwoche, am Freitag 26. Juli 2002
Ahornweg Am Hubertus Am Nonnenholz Am Tannenwäldchen Am Waldblick An der Thüringenhalle Arndtstraße Arnstädter Hohle Blosenburgerstraße Buchenweg Egstedter Grenzweg Jakob-Weil-Straße Jaraczewskystraße Kiefernweg Tannenstraße Wanderweg Werner-Seelenbinder-Straße Zeppelinstraße	Erstentsorgung in der 31. Kalenderwoche, am Dienstag 30. Juli 2002
Am Hopfenberg Am Waldkasino Arnstädter Straße Bechsteinstraße Fritz-Reuter-Weg Geibelstraße Grimmstraße Heinrich-Heine-Straße Humboldtstraße Martin-Andersen-Nexö-Straße Mörikestraße Ossietzkystraße Rankestraße Simrockstraße Viktor-Scheffel-Straße	Erstentsorgung in der 30. Kalenderwoche, am Dienstag 23. Juli 2002
An der Silberhütte Chamissostraße Eichendorffstraße Freiligrathstraße Gerhart-Hauptmann-Straße Goethestraße Gustav-Freytag-Straße Heinrich-Mann-Straße Herderstraße Kantstraße Klopstockstraße Lessingstraße Parkstraße Rückertstraße Steigerstraße Uhlandstraße Wielandstraße	Erstentsorgung in der 30. Kalenderwoche, am Mittwoch 24. Juli 2002

10. Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Erfurt schreibt nachstehend aufgeführter Grundstücke zum Verkauf aus :

1. Heckerstieg 3

Gewerbegrundstück

mit dreigeschossigem Produktions-, Wohn- und Bürogebäude, ehemalige Wurstfabrik, leerstehend, drei Vollgeschosse, Baujahr 1925 – 1931, Gleisanschluss, eigener Brunnen, Fernheizung

Grundstücksfläche: 7.961 m² im Gewerbegebiet,

Nutzfläche: 5.150 m², direkte Zufahrt, Anbindung an Stadtring ca.1 km,

Mindestgebot: 521.580 EUR

Der Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages ist möglich

Sanierungsgebiet „Oststadt“

2. Steigerstraße 2

Wohn- und Geschäftshaus

Teilsaniert im Jahr 2000, 3 WE mit 464 m², 3 WE leer 1 GE mit 104 m², leer Baujahr: 1881, 1 Garage Grundstücksfläche: 794 m² bebaute Fläche: 239 m² **Mindestgebot: 440.000 EUR**

3. Augustinerstraße 8/9

Wohn- und Geschäftshaus

5 WE mit 340 m², 1 WE leer 4 GE mit 199 m², 2 GE leer Baujahr: 1911 Grundstücksfläche: 246 m² bebaute Fläche: ca. 187 m² **Mindestgebot: 136.550 EUR** **Sanierungsgebiet „Altstadt“**

4. Borntalweg 12

Mehrfamilienwohnhaus

7 WE mit 354 m², 1 WE leer Baujahr: 1936 Grundstücksfläche: ca. 300 m² bebaute Fläche: 132 m² **Mindestgebot: 139.100 EUR**

5. Brühlerwallstraße 8

Mehrfamilienwohnhaus

5 WE mit 549 m², 3 WE leer Baujahr: 1884 Grundstücksfläche: 500 m² bebaute Fläche: 224 m² **Mindestgebot: 194.300 EUR**

6. Helgoländer Weg 7

Mehrfamilienwohnhaus

5 WE mit 216 m², 3 WE leer Baujahr: 1930 Grundstücksfläche: 301 m² bebaute Fläche: 104 m² **Mindestgebot: 51.000 EUR** **Sanierungsgebiet „Oststadt“**

7. Schmidtstedter Ufer 18

Mehrfamilienwohnhaus

8 WE mit 561 m², 4 WE leer Baujahr: 1900 Grundstücksfläche: 370 m² bebaute Fläche: 216 m² **Mindestgebot: 143.000 EUR**

8. Schmidtstedter Ufer 25

Mehrfamilienwohnhaus

9 WE mit 577 m², 8 WE leer Baujahr: 1902 Grundstücksfläche: 351 m² bebaute Fläche: 189 m² **Mindestgebot: 159.000 EUR**

9. Schulze Delitzsch-Straße 4

Mehrfamilienwohnhaus

8 WE mit 432 m², 5 WE leer Baujahr: 1894 Grundstücksfläche: 510 m² bebaute Fläche: 171 m² **Mindestgebot: 125.000 EUR**

10. Thälmannstraße 17

Mehrfamilienwohnhaus

4 WE mit 350 m², 3 WE leer Baujahr: 1898 Grundstücksfläche: 315 m² bebaute Fläche: 128 m² **Mindestgebot: 58.800 EUR** **Sanierungsgebiet „Oststadt“**

11. Webergasse 14

Mehrfamilienwohnhaus

3 WE mit 377 m², belegt Baujahr: vor 1800 Grundstücksfläche: 377 m² bebaute Fläche: 113 m² **Mindestgebot: 87.000 EUR** **Sanierungsgg. „Andreasviertel“**

Auf Anforderung werden Ihnen die Ausschreibungsunterlagen per Nachnahme gegen Zahlung einer Schutzgebühr von 5,-EUR je Exposé zugesandt.

Die Exposé können auch nach vorheriger Einzahlung der Schutzgebühr auf das Konto der Stadtverwaltung bei der Sparkasse Erfurt, Konto-Nr.: 38831837, BLZ 82054222, Verwendungszweck: HHSt. 3500.10000, unter Vorlage der Quittung beim Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Erfurt, Reichartstraße 8, 99094 Erfurt, Zi. 104 abgeholt werden.

Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Dr. Hahn, Tel. 0361/655-2779, Fax 0361/655-2759 zur Verfügung.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der immobilienbezogenen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Zusätzlich zum Kaufpreis wird eine Verkaufsnebenkostenpauschale in Höhe von 3 % des Kaufpreises erhoben.

Die Angebote sind unter Beifügung eines Vorhabenplanes, einer Nutzungskonzeption, eines Kaufpreisgebotes und eines Bonitätsnachweises bis spätestens **19. Juli 2002 (Posteingang)** im verschlossenen Umschlag unter Angabe der Objektnummer einzureichen bei der

**Stadtverwaltung Erfurt, Liegenschaftsamt,
SG Grundstücksvermarktung, Postfach 100553,
99005 Erfurt**

Stipendien der Stiftung der Sparkasse Erfurt 2002

Wer eine reiche kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche und sportliche Landschaft erhalten will, muss sich auch um den Nachwuchs kümmern.

Besonders Jugendliche, die selbst etwas bewegen möchten, brauchen Unterstützung!

Die Stiftung der Sparkasse Erfurt möchte in diesem Jahr wieder begabten Jugendlichen die Möglichkeit geben, sich mit Hilfe eines Stipendiums weiterentwickeln zu können.

Deshalb fordern wir Sie auf, sich um ein Stipendium zur Nachwuchs- und Begabtenförderung zu bewerben.

Das Stipendium wird befristet auf ein Jahr nach den durch das Stiftungskuratorium beschlossenen Schwerpunkten vergeben.

Wollen Sie Ihre künstlerischen, wissenschaftlichen oder sportlichen Fähigkeiten weiterentwickeln, dann senden Sie uns formlos Ihre Bewerbungsunterlagen (mit einem tabellarischen Lebenslauf und der Beschreibung der geplanten Tätigkeit/ Weiterbildung im weiteren Sinne) bis zum 31. August 2002 zu.

Stiftung der Sparkasse Erfurt, Postfach 101328, 99013 Erfurt

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterin der Stiftung; Susanne Huß, Tel: 0361/545- 1013 oder per e- mail: shuss@sparkasse-erfurt.de

Öffentliche Stellenausschreibung

Im **Gesundheitsamt** ist nachfolgend aufgeführte Stelle zu besetzen:

1 Ärztin/Arzt im Sachgebiet Tuberkulose-Fürsorge/Überwachung

Wir erwarten von Ihnen:

- Eine abgeschlossene Facharztausbildung der Fachrichtung Innere Medizin/Allgemeinmedizin
- Fundierte allgemeinmedizinische Kenntnisse und einschlägige praktische Berufserfahrungen
- Sozialmedizinische Kenntnisse sowie Rechtskenntnisse aus dem Sozialbereich (z.B BSHG, SGB u.a.)
- Einsatzfreude, Verantwortungsbewusstsein, überdurchschnittliche Belastbarkeit und die Bereitschaft, die Arbeit im Gesundheitsamt als Dienstleistung für die Bürgerinnen und Bürger im Sinne einer modernen Verwaltung zu verstehen
- Bereitschaft zur Weiterbildung für Anforderungen des ÖGD

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Beratung der Bürger und Bürgerinnen zu Fragen der Tuberkulose-Infektionsverhütung, Erkennung und Behandlung
- Festlegung und Einleitung von Maßnahmen zur Unterbrechung der Infektionskette beim Auftreten von Tuberkuloseerkrankungen auf der Grundlage des IfSG
- Fachspezifische Kontakte zu Haus- und Fachärzten in speziellen Fragen von Tuberkuloseerkrankungen
- Untersuchungen nach dem IfSG
- Untersuchungen in Amtshilfe für das Sozialamt nach den geltenden Rechtsvorschriften
- Weitergehende Aufgaben des Seuchenschutzes
- Übernahme von Aufgaben im Amtsärztlichen Dienst

Bewertung:

Ib BAT-O

Bewerbungsfrist:

2. August 2002

Die Landeshauptstadt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung der Frauen leisten und fordert deshalb diese nachdrücklich zur Bewerbung auf. Wenn Sie an der Aufgabenstellung interessiert sind, richten Sie bitte Ihre vollständigen und beglaubigten Bewerbungsunterlagen bis zum 02.08.2002 an das Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 02 in 99084 Erfurt.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, wird um die Beifügung eines frankierten Rückumschlages gebeten. Bitte verzichten Sie aus Kostengründen auf Prospektmappen und Schnellhefter.

EU-Bekanntmachungsmuster für Bauaufträge

C. Nicht offenes Verfahren

1. **Auftraggeber:** Stadtverwaltung Erfurt
Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung
D-99096 Erfurt, Löberwallgraben 19
Tel.: D-0361/6553601, Fax D-0361/6553609
2. a) **Gewähltes Vergabeverfahren:** Nicht offenes Verfahren
b) **entfällt**
c) **Vertragsform:** Leistungsvertrag nach VOB
3. a) **Ausführungsort:** D-99084 Erfurt Gerhard-Wou-Allee
b) **Auftragsgegenstand:** CPV: Vergabe-Nr.: BAB 224/02-65
Neubau Theater Erfurt
Ausbau 2 - Theatergebäude
Herstellung, Lieferung und Montage von
Theatergestühl Zuschauersaal gemäß
Architektenentwurf 806 Stück
c) **Unterteilung in Lose:** nein
d) **Aufbereitung von Entwürfen:** gemäß Verdingungsunterlagen
4. **Ausführungsfrist:** 28. März 2003 bis 28. April 2003
Theatergestühl Montage
5. **Rechtsform d. Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
6. a) **Frist f. Eingang d. Teilnahmeanträge:** 29. Juli 2002, 12.00 Uhr
b) **Anschrift:** Stadtverwaltung Erfurt, Kämmerei, Zentrale
Verdingungsstelle, Rathaus, Herr Spadow,
Zimmer 105, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt
Deutsch
c) **Sprache(n):** Deutsch
7. **Schlussstermin f. Absendung d. Aufford. zur Angebotsabgabe:** 5. August 2002
8. **Kautionen u. sonst. Sicherheiten:** Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 %
der Auftragssumme einschl. der Nachträge
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 %
der Auftragssumme einschl. der Nachträge
9. **Finanzierungs- u. Zahlungsbedingungen:** gemäß Verdingungsunterlagen
10. **Nachweise d. Eignung:**
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmern ausgeführten Aufträgen, die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegebenenfalls gegliedert nach Berufsgruppen, die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung, das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal, die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes. Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs.2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 Gewerbeordnung vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als 6 Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.
11. **Zuschlagskriterien:** Annehmbarstes Angebot nach folgenden Kriterien: Preis, Qualität, Wirtschaftlichkeit
12. **Änderungsvorschläge/ Nebengebote:** Nebenangebote/Änderungsvorschläge sind nur in Verbindung mit dem Hauptangebot zugelassen
13. **Sonstige Angaben:**
Auskünfte erteilt: zum Verfahren die unter Pkt. 6. b
zum technischen Inhalt die unter Pkt. 1.
genannte Stelle oder Architekturbüro Prof.
Friedrich, hier Herr Sturm, Jarrestr. 80,
22303 Hamburg, Tel.: D-040/274076
Vergabekammer: Thüringer Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar
Tel.: (03643) 587020, Fax: (03643) 587272

EU-Bekanntmachung für Lieferaufträge (VOL)

A. Offenes Verfahren

1. **Auftraggeber:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtbeleuchtung,
Ruhrstraße 30, D 99085 Erfurt
Tel.: D 0361/6577-0; Fax: D 0361/657777
2. a) **Verfahrensart:** Offenes Verfahren
b) **Vertragsform:** Liefervertrag
3. a) **Lieferort:** Stadtgebiet Erfurt
b) **Auftragsgegenstand, CPA-Nummer:** CPV: Vergabe-Nr.: ÖAL 246/02-68
Lieferung von Steuergeräten und Ausrüstungen
für Lichtsignalanlagen (LSA) in der Stadt Erfurt
nein
c) **Unterteilung in Lose:** entfällt
d) **Ausnahme von Anwendung der Normen (a)5. §8a:** entfällt
4. **Lieferfrist:** Lieferung in Teilmengen, im Zeitraum bis zum 31.12.2005
5. a) **Anford. d. Unterlagen bei:** Stadtverwaltung Erfurt, Kämmerei,
Zentrale Verdingungsstelle, Zimmer 104,
Frau Poppel, Fischmarkt 1, D 99084 Erfurt
Tel.: D 0361/6551282; Fax: D 0361/6551289
b) **Schlussstermin f. Anforderung:** 07.08.02, 12.00 Uhr
c) **Zahlung:** 15,00 EUR
Zahlung: Konto der Stadtverwaltung Erfurt,
Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt,
BLZ 82054222 Kassenzeichen: 42.25403.7
13.08.2002
b) **Anschrift:** Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungs-
stelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Deutsch
c) **Sprache(n):** Deutsch
7. a) **Entfällt** entfällt
8. **Ggfs. Kautionen u. sonst. Sicherheiten:** gemäß Verdingungsunterlagen
9. **Finanzierungs- u. Zahlungsbedingungen:** gemäß Verdingungsunterlagen
10. **Rechtsform d. Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
11. **Mindestbedingungen:** Nachweis über finanzielle und wirtschaftliche
Leistungsfähigkeit des Unternehmens;
hier: Erklärung über den Gesamtumsatz des
Unternehmens und Umsatz; bezogen auf die zu
vergebende Leistungsart in den letzten drei
Geschäftsjahren.
Nachweis über technische Leistungsfähigkeit
hier: Übersicht über die in den letzten Jahren
wesentlich erbrachten Leistungen (Referenzen)
mit den jeweiligen Ansprechpartnern.
12. **Bindefrist:** 11.10.2002
13. **Zuschlagskriterien:** siehe Verdingungsunterlagen
14. **Nebenangebote/ Änderungsvorschläge** Nebenangebote/Änderungsvorschläge sind nur
in Verbindung mit dem Hauptangebot
zugelassen.
15. **Andere Auskünfte:** **Auskünfte erteilt:**
zum Verfahren die unter 6 b genannte Stelle
zum technischen Inhalt Amt für Verkehrswesen
hier: Herr Rupprecht, Tel.: D 0361/655 4352
Vergabekammer:
Thüringer Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4 99423 Weimar
Tel.: (03643) 587020, Fax: (03643) 587272
16. **Tag der Veröffentlichung der Vorinformation:** Entfällt
17. **Tag d. Absendung d. Bekanntmachung:** 18.06.2002

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundespersonalausweise, die bis einschließlich 29. Mai 2002 und Reisepässe, die bis einschließlich 22. Mai 2002 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der Ratskellerpassage.

Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegengenommen werden. Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen. Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 7. Juni 2002 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.